



ZEICHENERKLÄRUNG :

- FARBE: BLAU BAUGRENZE
- GRUNDSTÜCKSEITE DER AUS-UND EINFARTEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN
- SICHTDREIECKE
- GELB ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- ÖFFENTLICHER KINDERSPIELPLATZ, GRÜNFLÄCHEN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ROT SCHEMATISCHE BAUKÖRPERANGABE MIT FIRSTRICHTUNG
- BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE UND NEBENGEBÄUDE
- BRAUN AUFZUBEHENDENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN VERBLEIBENDE UND NEUZUBILDENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- PUMPSTATION
- KINDERGARTEN ÖFFENTLICH
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- II MAXIMAL ZWEI VOLLGESCHOSSE
- OFFENE BAUWEISE, NUR EINZELHÄUSER UND HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- FIRSTRICHTUNG ZWINGEND
- 20 kv LEITUNG, KEINE UNTERBAUUNG ZULÄSSIG

TEXTLICHE FESTSETZUNG :

- 1) ALLGEMEINES WOHNGEBIET IN OFFENER BAUWEISE MIT MAXIMAL ZWEI VOLLGESCHOSSEN.
- 2) FÜR DAS SCHULGELÄNDE WIRD DIE BAUWEISE UND DIE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE NICHT FESTGELEGT.
- 3) FÜR DAS MAß DER BAULICHEN NUTZUNG WERDEN DIE WERTE DES § 17 DER BauNVO ALS HÖCHSTWERTE IM RAHMEN DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHE UND DER LANDESBBAUORDNUNG FESTGESETZT.
- 4) NEBENANLAGEN IM SINNE VON § 14 (1) IV. MIT § 23 (5) BauNVO. SIE SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ZULÄSSIG.
- 5) GARAGEN SIND, SOWEIT IM BEBAUUNGSPLAN NICHT BESONDERS EINGETRAGEN, NUR INNERHALB DER FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ZULÄSSIG, WOBEI DER MINDEST ABSTAND VON DER STRASSESEITIGEN GRUNDSTÜCKSGRENZE 5 m BETRAGEN MUSS.
- 6) PLANSTRASSE A - DACHNEIGUNG - $38^{\circ} \pm 10\%$ (NÖRDLICH)
 PLANSTRASSE B - DACHNEIGUNG - $25^{\circ} \pm 10\%$ (SÜDLICH)
 AN DER SPEYERER-STRASSE - $45^{\circ} \pm 10\%$ (NORD + SÜDL.)
- 7) DACHAUFBAUTEN SIND UNZULÄSSIG.
- 8) GEFÄLLEDÄCHER SIND MIT DUNKELBRAUNEN BIS ANTHRACITFARBIGEN BZW. EINGESTREUTEN BAUSTOFFEN WITTERUNGSBESTÄNDIG EINGEFÄRBT EINZUDECKEN.
- 9) ES WIRD EINE AUFSCHÜTTUNG VON CA. 1.50 m ZWISCHEN PLANSTRASSE A+B ERFORDERLICH, WAS DEN BAU EINER STÜTZMAUER NOTWENDIG MACHT. DIE STOCKWERKSZAHL WIRD VON O.K. STRASSENKRONE GEMESSEN.
- 10) SOCKELHÖHE MAX. 1.00 m.

GEMEINDE ELLERSTADT „AUF DER KREH“

BEBAUUNGSPLAN NR. 5 M. 1:1000

- 1) AUFSTELLUNG GEMÄSS § 2 (1) BBauG BESCHLOSSEN AM 8.1.1972.
- 2) AUSLEGUNG GEMÄSS § 2 (6) BBauG BESCHLOSSEN AM 8.11.1972.
- 3) AUSLEGUNG ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT GEMÄSS § 2 (6) BBauG RD. ERL. D. MFW. V. 30.9.66 MINDL. SP 1295 U. VERF. D. BEZ. REG. V. 16.5.67 DURCH *Verbands-Gemeinde Wachenheim/Üstr.* AM 8.5.1973
- DIE BETEILIGTEN GEMÄSS § 2 (6) WURDEN BENACHRICHT. AM 28.5.1973
- BEGINN DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG AM 28.5.1973
- ENDE DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG AM 2.7.1973
- 4) BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEPRÜFT § 2 (6) BBauG.. AM 10.7.1973
- ERGEBNIS DEN EINSENDERN MITGETEILT AM 20.7.1973
- 5) PLANÄNDERUNG BESCHLOSSEN AM 1/
- 6) SATZUNGSBESCHLUSS GEM. § 10 BBauG AM 14.8.1973

Ausgefertigt:
 Ellerstadt, den 06. April 1993

[Signature]
 Rentz, Ortsbürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 12 Baugesetzbuch *01.05.1993*



	(Candidus)
7) GENEHMIGUNGEN GEM. §§ 11,6 BBauG DURCH..... AM	AZ
..... V.....	AZ
8) GENEHMIGUNG ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT GEM. § 12 BBauG	
RD. ERL. D. MFW. V. 16.1.67 MINDL. SP 59	
DURCH <i>A.M.T.S. 24. AT</i> AM <i>08.12.73</i>	
BEGINN DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG..... AM	
ENDE NACH MIND. ZWEI WOCHEN AM	
.....	
DATUM	DIENSTSIEGEL
	UNTERSCHRIFT